VERORDNUNG (EWG) Nr. 155/84 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1984

über die Lieferung einer Partie Butter im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, hat Indien die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butter beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83 (5), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die Interventionsstellen die Lieferung von Butter im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 54.
(3) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1982
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates
b) Zuweisung	Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 des Rates
2. Begünstigter	Republik Indien
3. Bestimmungsland	
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten	M. Chawla, Conseiller, Ambassade de l'Inde, chaussée de Vleurgat 217, B-1050 Bruxelles
6. Gesamtmenge	100 Tonnen
7. Herkunft der Butter	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	belgische
9. Besondere Merkmale (2)	
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf THE der Verpackung	THE „MADRAS / SUPPLIED TO INDIAN DAIRY CORPORATION UNDER FOOD AID PROGRAMME OF EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Februar 1984
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83	
a) Verschiffungsfrist	—
b) Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der belgischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt

Vermerke :

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) Die ungesalzene Butter muß aus frischem, süßem, pasteurisiertem Rahm hergestellt worden sein und darf weder färbende Stoffe noch Neutralisierungsmittel enthalten.

Die Butter darf keinen Fremdgeruch an sich haben und muß von einheitlicher Struktur sein.

Die Butter muß folgenden technischen Spezifizierungen entsprechen :

— Fettgehalt : mindestens 82 %,
— Wassergehalt : höchstens 16 %,
— Gehalt an fettfreier Trockenmasse : höchstens 1,5 %,
— pH-Wert zwischen 6 und 6,7.

Die Verpackung muß Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 entsprechen.

Die Butter muß bei einer Temperatur von zwischen —18 °C und —10 °C (0 °F und 14 °F) befördert werden.

Hefe- und Schimmelpilze : weniger als 20 pro Gramm.